Ehrungsordnung der Schützengilde Ludwigsburg 1845 e.V.

§ 1 Grundsatz

Mit denen in dieser Ehrungsordnung festgelegten Ehrungen soll das uneigennützige Engagement, sei es bei der Ausübung eines Ehrenamtes oder bei jahrelanger wertvoller Unterstützung bei Veranstaltungen / Baumaßnahmen aller Art, im Verein die verdiente Anerkennung und Wertschätzung erhalten. Aber auch überdurchschnittliche sportliche Leistungen, die meist auf großen persönlichen Entbehrungen beruhen, und die Vereinstreue sollen entsprechend honoriert werden.

Der mit der Ehrung ausgesprochene Dank soll für alle Mitglieder zugleich Ansporn sein, sich ihren Möglichkeiten entsprechend zum Wohle des Vereins und des Schießsports einzusetzen.

Zu diesem Zweck können Mitglieder – in besonderen Ausnahmefällen auch Nichtmitglieder -, die sich in beispielhafter Weise um die Schützengilde Ludwigsburg 1845 e.V. verdient gemacht haben, durch die Verleihung von Ehrungen ausgezeichnet werden.

§ 2 Art der Ehrungen

Folgende Ehrungen können von der Schützengilde Ludwigsburg verliehen werden:

a) Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft (§ 3)
b) Ehrenzeichen mit Kranz in Bronze (§ 7)
c) Ehrenzeichen mit Kranz in Silber (§ 8)
d) Ehrenzeichen mit Kranz in Gold (§ 9)
e) Ehrenmitglied (§ 10)
f) Ehrentitel (§ 11)

§ 3 Ehrung für langjährige Mitgliedschaft

Mitglieder werden aufgrund ihrer Vereinszugehörigkeit bei der jährlichen Jahresfeier geehrt. Der zu Ehrende erhält

a) für 5-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein die Vereinsnadel in Bronze.
b) für 10-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein die Vereinsnadel in Silber.
c) für 20-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein die Vereinsnadel in Gold.
d) für 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein einen Zinnteller mit Gravur.
e) für 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein eine gerahmte Urkunde mit großer Vereinsmedaille in Silber.
f) für 45-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein eine gerahmte Urkunde mit großer Vereinsmedaille am Band in Silber.
g) für 50-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein eine gerahmte Urkunde mit großer Vereinsmedaille in Gold.
h) für 55-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein eine gerahmte Urkunde mit großer Vereinsmedaille am Band in Gold.
i) Für jeweils weitere 5 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein erfolgt eine Ehrung.

Oberschützenmeister:
Dr. Frank Barth | Häldenstraße 93 | 71732 Tamm
Tel. 07141 / 992694
Frank.barth@sgi-ludwigsburg.de

Kreissparkasse Ludwigsburg
BIC: SOLADES1LBG | IBAN: DE35 6045 0050 0000 0089 23
Registergericht Stuttgart: Nr. 200398 | Steuer-Nr.: 71491/01461

§ 4 Sonstige Ehrungen

Für besondere Anlässe oder sportliche Erfolge behält sich das Schützenmeisteramt die Auswahl eines geeigneten Präsentes vor.

Beim Tod von verdienten Mitgliedern, Funktionsträgern, Ehrenmitgliedern und Trägern eines Ehrentitels entscheidet der Oberschützenmeister nach Rücksprache mit dem Schützenmeisteramt von Fall zu Fall über eine Kranzniederlegung, eine Abordnung zur Beerdigung oder einen Nachruf.

§ 5 Ehrung sportlicher Leistungen

Für herausragende sportliche Erfolge für die Schützengilde Ludwigsburg auf Ebene des Württembergischen Schützenverbandes oder darüber hinaus sowie für langjährige hervorragende sportliche Leistungen können die Ehrenzeichen in Bronze (§ 7) oder in Silber (§ 8) verliehen werden.

§ 6 Ehrung wertvoller Unterstützung

1. Für wertvolle Unterstützung kann die Vereinsnadel oder das Vereinsabzeichen verliehen werden. Diese Ehrungen können auch an Nichtmitglieder verliehen werden.
2. Für herausragende Unterstützung bei der Durchführung von Großveranstaltungen oder sehr umfangreichen Baumaßnahmen der Schützengilde Ludwigsburg sowie für langjährige überdurchschnittliche Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen aller Art oder Pflege und Erhalt der Vereinsanlagen können die Ehrenzeichen in Bronze (§ 7) oder in Silber (§ 8) verliehen werden.

§ 7 Ehrenzeichen mit Kranz in Bronze

Das Ehrenzeichen in Bronze kann für eine mindestens 6-jährige Tätigkeit im Schützenmeisteramt oder für Verdienste um die Schützengilde Ludwigsburg verliehen werden.

§ 8 Ehrenzeichen mit Kranz in Silber

Das Ehrenzeichen in Silber kann für eine mindestens 12-jährige Tätigkeit im Schützenmeister-amt oder für besondere Verdienste um die Schützengilde Ludwigsburg verliehen werden.

§ 9 Ehrenzeichen mit Kranz in Gold

Das Ehrenzeichen in Gold kann für eine mindestens 18-jährige Tätigkeit im Schützenmeister-amt, für eine mindestens 12-jährige Tätigkeit als Oberschützenmeister oder für besonders hausragende Verdienste um die Schützengilde Ludwigsburg verliehen werden.

Oberschützenmeister:
Dr. Frank Barth | Häldenstraße 93 | 71732 Tamm
Tel. 07141 / 992694
Frank.barth@sgi-ludwigsburg.de

Kreissparkasse Ludwigsburg
BIC: SOLADES1LBG | IBAN: DE35 6045 0050 0000 0089 23
Registergericht Stuttgart: Nr. 200398 | Steuer-Nr.: 71491/01461

§ 10 Ehrenmitglied

Ein Mitglied, welches sich ganz hervorragende Verdienste um die Schützengilde Ludwigsburg erworben hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden, sofern es das 60. Lebensjahr vollendet hat und der Schützengilde mindestens 30 Jahre ununterbrochen angehört.

Ehrenmitglied kann auch ein Mitglied werden, welches das 70. Lebensjahr vollendet hat und der Schützengilde Ludwigsburg mindestens 50 Jahre ununterbrochen angehört.

Ehrenmitglieder sind gemäß Satzung von der Beitragszahlung freigestellt.

§ 11 Ehrentitel

Die Schützengilde Ludwigsburg kann an verdiente Mitglieder einen Ehrentitel verleihen.

Der Ehrentitel soll nur an ein Mitglied verliehen werden, welches das 50. Lebensjahr vollendet hat.

Voraussetzung für die Verleihung ist eine mindestens 20-jährige Tätigkeit im Schützen-meisteramt, das laut Satzung aus dem Vorstand (Oberschützenmeister, 1. Schützenmeister, Schatzmeister) und dem Ausschuss (Schriftführer, Sportleiter, Beisitzer) besteht. Die während der Tätigkeit des Mitglieds erworbenen Verdienste um die Schützengilde Ludwigsburg sollen das Maß der gewöhnlichen Funktionärstätigkeit in besonderer Weise übersteigen. Die Er-nennung kann frühestens nach Ausscheiden aus dem Schützenmeisteramt erfolgen. Der zu verleihende Ehrentitel richtet sich nach der zuletzt ausgeübten Funktion im Schützenmeisteramt.

Die Verleihung eines Ehrentitels kann nicht postum erfolgen.

Der Titel:
- Ehrenoberschützenmeister (EOSM)
- Ehrenschützenmeister (ESM)
- Ehrenschatzmeister (ESchatzM)
- Ehrenschriftführer (ESchriftF)
- Ehrensportleiter (ESpL)
- Ehrenbeisitzer

kann an mehrere Personen gleichzeitig verliehen werden.

Die Träger eines Ehrentitels sind laut Satzung von der Beitragszahlung freigestellt.

Bereits verliehene, eventuell anderslautende Ehrentitel behalten ihre Gültigkeit.

§ 12 Verbandsehrungen

Für verdiente Mitglieder können Ehrungen bei Verbänden (z.B. WLSB, Bezirk Unterland, WSV und DSB) oder der Stadt Ludwigsburg / Stadtverband für Sport oder ähnlichen Institutionen durch das Schützenmeisteramt beantragt werden. Hierbei ist die Ehrungsordnung des jeweiligen Verbandes, der Stadt Ludwigsburg usw. zu beachten.

Oberschützenmeister:
Dr. Frank Barth | Häldenstraße 93 | 71732 Tamm
Tel. 07141 / 992694
Frank.barth@sgi-ludwigsburg.de

Kreissparkasse Ludwigsburg
BIC: SOLADES1LBG | IBAN: DE35 6045 0050 0000 0089 23
Registergericht Stuttgart: Nr. 200398 | Steuer-Nr.: 71491/01461

§ 13 Vorschlag zur Ehrung

Anträge für eine vereinsinterne Ehrung können von allen Mitgliedern der Schützengilde Ludwigsburg gestellt werden. Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung beim Oberschützenmeister oder beim 1. Schützenmeister mit einer ausführlichen Begründung schriftlich einzureichen. Der Vorstand bringt Anträge nach §10 und/oder nach § 11 der Ehrungsordnung nach positiver Prüfung der Antragskriterien als Vorschlag in der Hauptversammlung gemäß § 16 der Ehrungsordnung zur Abstimmung.

Mitglieder des Schützenmeisteramtes können jederzeit (ohne Fristeinhaltung) einen Ehrungsantrag bei einer Sitzung des Schützenmeisteramtes oder im Rahmen einer Hauptversammlung einreichen bzw. vortragen.

Der Vorschlag für eine Verbandsehrung oder Ähnliches (§ 12) kann von Mitgliedern des Schützenmeisteramtes bei einer Sitzung des Schützenmeisteramtes vorgetragen werden.

§ 14 Verleihung und Nachweis von Ehrungen

Die Verleihung einer Ehrung soll bei einem geeigneten feierlichen Anlass (z.B. Jahresfeier) erfolgen.

Für Ehrungen nach § 3 wird die entsprechende Ehrung gemäß den Ziffern a) bis f) und für Ehrungen nach § 6 wird die entsprechende Ehrung gemäß Abs. 1 verliehen.

Für Ehrungen nach den §§ 5; 6 Abs. 2; 7; 8 und 9 wird das entsprechende Ehrenzeichen zusammen mit einer Besitzurkunde verliehen.

Für Ehrungen nach den §§ 10 und 11 wird eine Urkunde, welche die besonderen Verdienste des Geehrten würdigen soll, verliehen. Um den Geehrten die ihnen gebührende Anerkennung und Wertschätzung entgegenzubringen, sollen nicht mehr als zwei Ehrungen gleichzeitig erfolgen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Träger eines Ehrentitels erfolgt unmittelbar nach positiver Entscheidung durch den Versammlungsleiter. Die feierliche Verleihung soll bei einem geeigneten Anlass (z.B. Jahresfeier) erfolgen.

Über alle nach dieser Ehrungsordnung ausgesprochenen Ehrungen ist ein Nachweis zu führen, der mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Geehrten, Datum der Ehrung, Art und Anlass der Ehrung.

§ 15 Aberkennung von Ehrungen

Ehrungen können aberkannt werden, wenn sich ihr Träger nachträglich als nicht würdig erweist oder der Schützengilde Ludwigsburg durch sein Handeln Schaden zugefügt hat. Der Ausschluss aus der Schützengilde Ludwigsburg ist nicht Voraussetzung für die Aberkennung einer Ehrung. Bei einer Aberkennung ist die Ehrung an den Verein zurückzugeben.

Oberschützenmeister:
Dr. Frank Barth | Häldenstraße 93 | 71732 Tamm
Tel. 07141 / 992694
Frank.barth@sgi-ludwigsburg.de

Kreissparkasse Ludwigsburg
BIC: SOLADES1LBG | IBAN: DE35 6045 0050 0000 0089 23
Registergericht Stuttgart: Nr. 200398 | Steuer-Nr.: 71491/01461

§ 16 Entscheidung über Verleihung und Aberkennung von Ehrungen

Über die Verleihung und Aberkennung von Ehrungen nach den §§ 10 und 11 entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag gemäß § 9 Abs. 7 der Satzung als abgelehnt.

Über alle übrigen Verleihungen und Aberkennungen von Ehrungen entscheidet das Schützenmeisteramt in gemeinsamer Sitzung. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Oberschützenmeisters, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 1. Schützenmeisters.

Ein Anspruch auf Ehrung besteht nicht. Die Ablehnung ist nicht zu begründen. Ein Einspruch gegen die Ablehnung ist nicht möglich.

Die Ehrungen müssen nicht zwingend auf einander aufbauen.

§ 17 Änderung der Ehrungsordnung

Zu einer Änderung dieser Ehrungsordnung bedarf es der einfachen Stimmenmehrheit der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag gemäß § 9 Abs. 7 der Satzung als abgelehnt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ehrungsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Hauptversammlung am 17.05.2019 in Kraft.

Ludwigsburg, den 17.05.2019

gez. Frank Barth
Oberschützenmeister / 1. Vorsitzender

In dieser Ehrungsordnung wird bei der Bezeichnung von Funktionen ausschließlich die männliche Form verwendet, jedoch sind Frauen und Männer in gleicher Weise angesprochen. Die verwendeten männlichen Bezeichnungen dienen allein der Vereinfachung und der Lesbarkeit dieser Ehrungsordnung.

Oberschützenmeister:
Dr. Frank Barth | Häldenstraße 93 | 71732 Tamm
Tel. 07141 / 992694
Frank.barth@sgi-ludwigsburg.de

Kreissparkasse Ludwigsburg
BIC: SOLADES1LBG | IBAN: DE35 6045 0050 0000 0089 23
Registergericht Stuttgart: Nr. 200398 | Steuer-Nr.: 71491/01461